Ordinariats-Blatt der Budweiser Diöcese.

1875. **Nr. 14. u. 15.**

Das Reichsgesetzblatt vom 9. April 1875., XV. St., Nr. 39. enthält nachstehende Verordnung:

(Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 25. März 1875, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.G.Bl. Nr. 51) über die Religionsfondsbeiträge.)

Grundlagen der Bemessung.

§. 1. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebühren-Aequivalents für das dritte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem anderen Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebühren-Aequivalents, so ist die bezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtigstellt.

Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebühren-Aequivalentsbemessung festgestellte Bewerthung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden.

Neuerworbenes Vermögen.

§. 2. Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebühren-Aequivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten bis 1. Mai 1875 bei der zur Bemessung des Beitrages competenten Landesbehörde zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner 1875 anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanzministerial-Erlasses vom 18. Mai 1870 (R. G. Bl. Nr. 76) sinngemäße Anwendung.

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Vormerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Bewerthungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesdirection (Finanzdirection).

Vorgang bei der Bemessung.

§. 3. Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Werth des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswerth der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fließt ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswerthes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnißmäßig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht.

Von der auf diese Art (Absatz 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen:

a) Die Beträge, welche in derselben als Werth des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind;

b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche, als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebühren-Aequivalents etwa nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstuffungen derselben nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf ein Decennium entfallenden Religionsfondsbeitrag; bei der ersten Bemessung ist somit, da dieselbe nach §. 26 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nur für den Rest des mit 31. Dezember 1880 zu Ende gehenden Dezenniums erfolgt, nur die auf die sechs Jahre vom 1. Jänner 1875 bis 31. Dezember 1880 entfallende, drei Fünftheile betragende Quote als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

Hienach wird z. B. bei einem Vermögen von 35.000 fl.:

von den ersten	10.000 fl.	zu ½ %	50 fl.
von den zweiten . . .	10.000 fl.	zu 1½ %	150 fl.
von den dritten . . .	10.000 fl.	zu 3 %	300 fl.
endlich vom Reste per .	5.000 fl.	zu 4 %	200 fl.
somit im Ganzen von .	35.000 fl.	. . . .	700 fl.

auf zehn Jahre, mithin drei Fünftel hievon, d. i. 420 fl. auf sechs Jahre entfallen und wäre daher der Religionsfondsbeitrag für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 mit 420 fl. vorzuschreiben, wovon dann wieder der sechste Theil, d. i. der Betrag von 70 fl. als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Berechnung der Competenz.

§. 4. Ergibt sich bei Bemessung des Religionfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen („Competenz") ungeschmälert lasse, oder wird eine solche Schmälerung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner 1875 anzugeben hat.

Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind diese Einbekenntnisse von dem Vorstande und zwei Mitgliedern der Corporation (des Conventes) zu unterfertigen.

Berechnung der Einnahmen.

§. 5. In die im §. 4 bezeichneten Einbekenntnisse ist nicht nur das Erträgniß von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufließende Geld- oder Naturaleinkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbesondere sind einzubekennen: Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Fatirung bilden: Der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten, Bezüge für nicht gestiftete Messen.

§. 6. Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder, wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des nächstgelegenen Marktortes zu veranschlagen.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7. Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebühren-Aequivalents angenommenen Grundwerthes zu veranschlagen.

§. 8. Das Reineinkommen von Gebäuden ist, insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalents angenommenen Capitalswerthes anzusetzen.

Berechnung der Ausgaben.

§. 9. Unter den Ausgaben können eingestellt werden:

1. Die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebühren-Aequivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen.

2. Leistungen an Geld- und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3) (z. B. die directivmäßige Erhaltung von Hilfspriestern u. dgl.).

Insoferne bisher die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (die sogenannten sarta tecta) gestattet war, kann derselbe auch fernerhin unter die Ausgaben eingestellt werden.

Außerdem ist aus dem Titel der Baulast nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche für größere Bauherstellungen effectiv obliegen.

§. 10. Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 265 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Meßstipendium, oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgniß nicht gedeckt ist, dieses Letztere als Ausgabe zu verrechnen.

§. 11. Bei Naturalbezügen ist die Aufrechnung der Einbringungskosten bis zu 10 Percent des Brutto-Ertrages gestattet.

Subsidiäre Vorschriften.

§. 12. In allen Puncten, über welche in den vorangehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vorschriften maßgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficiaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Aequivalents ermittelt worden ist.

Summarische Bekenntnisse.

§. 13. Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, daß das hienach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 16 erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Percent vom Werthe des unbeweglichen und 5 Percent vom Werthe des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

Richtigstellung der Bekenntnisse.

§. 14. Die politische Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen. Beschwerden gegen die Richtigstellung sind in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 normirten Instanzenzuge auszutragen.

Läßt sich ein obwaltendes Bedenken gegen die Richtigkeit des Einbekenntnisses nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassionslegers die weiteren Erhebungen einzuleiten. Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionsleger.

Ergibt sich, daß ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, so ist die im zweiten Absatze des §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

Festsetzung der Competenz.

§. 15. Der für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

Bemessung des Religionsfondsbeitrages mit Rücksicht auf die Competenz.

§. 16. Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§§. 4—14), daß der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen.

Zeigt sich, daß zwar die Ziffer des reinen Einkommens den für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, daß aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebühr vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, daß das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

Der Competenz gleichzuhaltender Aufwand.

§. 17. Bei der im §. 16 vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erfordert wird, hinzuzurechnen:

a) Bei regulären Communitälen, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird;

b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden (§. 4. des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

Berechnung desselben.

§. 18. Die Beträge, welche aus den im §. 17 bezeichneten Titeln über die Competenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Einbekenntnissen auszuweisen.

Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personale, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermanglung der der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsschatze getragen werden müßte.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwande für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie.

Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier, wie in jedem anderen nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar, als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermiethung die reguläre Commmunität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde oder von dem Pfründner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabepost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den, den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Competenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist, als die Competenz des die Lehrstelle versehenden Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Competenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.).

§. 19. Ist mit einer der im §. 17, lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stolgebühren, Schulgeld), so muß dieselbe von dem nach §§. 17 und 18 anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden, und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 18 zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 20. Abgesehen von dem in den §§. 18 und 19 Bestimmten, gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmäßigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 21. Die im Falle des §. 17, lit. b) erforderte Erklärung, daß der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und

Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt es ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen.

Solange die Erklärung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen.

Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 22. Mit Ausnahme des in vorigen Paragraphen behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden (§. 14).

Gebarung.

§. 23. Bei jeder politischen Landesbehörde sind Bücher nach dem Muster A anzulegen, in welchen in summarischer Weise die Werthe des in dem Bemessungsgebiete gelegenen Vermögens der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten zu verzeichnen sind.

Für jede Pfründe oder Communität ist ein besonderes Folium anzulegen.

Die Werthe sind aus den richtiggestellten Fassionen für das Gebühren-Aequivalent zu übertragen und hiebei — in der Rubrik „Beziehungsdaten“ — stets die Acte der Finanzbehörden, auf welche sich die Angabe stützt, zu beziehen. In der Rubrik — „Verminderung oder Vermehrung des Vermögenswerthes“ — ist einerseits der Abfall durch die in Bibliotheken, wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen bestehenden Vermögensbestandtheile und die durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiven, andererseits der Zuwachs durch die in die Gebühren-Aequivalentsbemessung noch nicht einbezogenen Werthe zu verzeichnen.

§. 24. In das im §. 23 bezeichnete Buch sind die Vermögenswerthe ohne Rücksicht darauf einzutragen, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wirklich Platz greift oder nicht. Wo dieß nicht der Fall ist, weil zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird (§. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1874), ist dieß in der Rubrik „Anmerkung“ anzuführen. Im anderen Falle ist die in der Rubrik „Gesammtwerth“ verzeichnete Ziffer in das nach dem Muster B geführte Buch zu übertragen und diese Uebertragung in dem ersten Buche in der vorletzten Rubrik anzumerken.

Die Beurtheilung, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Platz zu greifen hat, und ob daher der Gesammtwerth in das zweite Buch zu übertragen ist, erfolgt lediglich auf Grund der Daten über die das Object der Bemessung bildenden Werthe, unter Berücksichtigung der Thatsache, ob zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Mitteln geleistet wird. Wo Letzteres nicht eintrifft, ist in die Frage, ob die Competenz gedeckt ist und ob daher der Religionsfondsbeitrag wirklich zu entrichten sein wird, in diesem Stadium der Gebarung nicht einzugehen.

§. 25. Nach den im Muster B ersichtlichen Rubriken ist die Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmen. Kommt es von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei zur Ermittlung der Competenz, so ist das Resultat in den Rubriken 10 bis 12 zu verzeichnen. Hiebei ist der nach §. 17 der Competenz gleichzuhaltende Aufwand der in der Rubrik 11 verzeichneten Competenz hinzuzurechnen. Ergibt die Vergleichung der Rubriken 10 und 11 keinen Ueberschuß des Reineinkommens, so hat die Bemessung des Beitrages zur Zeit zu unterbleiben und ist dieß in der letzten Rubrik anzumerken. Ergibt sich ein Ueberschuß, so ist derselbe mit der in der Rubrik 9 eingesetzten Ziffer der jährlichen Beitragsschuldigkeit zu vergleichen und hienach in der Rubrik 13 entweder der ganze Beitrag oder der, der Differenz beider Zahlen entsprechende Theilbetrag als Gebühr vorzuschreiben (§. 16).

In allen Fällen, in denen es zu einer Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages und daher (§. 26.) zur Ausfertigung eines Zahlungsauftrages kommt, ist auf letzteren in der Schlußrubrik des Buches B Bezug zu nehmen.

§. 26. Auf Grund der erfolgten Vorschreibung werden von der Landesbehörde ausgefertigt:

a) Die Anweisungs-Verordnung an die zur Entgegennahme der Zahlung berechtigte Casse;
b) der nach dem Muster C verfaßte Zahlungsauftrag an die zahlungspflichtige Partei.

Zugleich ist der Bemessungsact an die Liquidatur des Rechnungs-Departements der Landesbehörde zur ordnungsmäßigen Verbuchung und Beisetzung der Liquidationsclausel auf der Anweisungsverordnung zu leiten.

§. 27. Fassionsleger, welche auf Grund der richtiggestellten Fassion von Entrichtung des Religionsfondsbeitrages freigelassen werden, sind hievon in Erledigung der von ihnen gemachten Vorlage zu verständigen.

§. 28. Die Zahlungsaufträge werden den Erzbischöfen und Diöcesan-Bischöfen unmittelbar von der Landesbehörde, den Domkapiteln zu Handen der Ordinariate, allen übrigen Parteien im Wege der politischen Bezirksbehörde zugestellt.

Von den im letzteren Wege zugestellten Zahlungsaufträgen erhält das zuständige Ordinariat ein summarisches Verzeichniß. Hinsichtlich der Zahlungsaufträge an die Domcapitel gilt die Empfangsbestätigung des Ordinariates als Bestätigung der Zustellung an das Capitel.

Die Zustellung des ersten Zahlungsauftrages ist vermittelst eines Empfangsscheines nach dem Muster D zu bestätigen (§. 32).

§. 29. Die Einzahlungen sind bei der Landeshauptcasse desjenigen Landes zu leisten, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 30. Bei der ersten Einzahlung erhält die Partei einen Zahlungsbogen nach dem Muster E, auf welchem hinfort der Empfang der Zahlungen bestätigt wird.

§. 31. In den Liquidationsbüchern ist neben der Gebühr die jeweilige Abstattung zu verzeichnen. Wird hiebei ein Rückstand ersichtlich, so ist auf Grund des von dem Rechnungs-Departement der Landesbehörde verfaßten Rückstands-Ausweises die Execution durchzuführen und zu diesem Ende nach Umständen die Finanzprocuratur zu requiriren.

Der Vorgang bei der Execution richtet sich in Allem nach jenem, was für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern und Abgaben vorgeschrieben ist (§. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 32. Die erste Einzahlung umfaßt die vom 1. Jänner 1875 bis dahin verfallenen Raten und ist längstens binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu leisten, was in letzterem ausdrücklich zu bemerken ist. Die weiteren Zahlungen sind in vierteljährigen Anticipativ-Raten (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jedes Jahres) zu leisten (§. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874) und werden sofort fällig.

Veränderungen.

§. 33. Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen 6 Wochen die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmäßiges Einbekenntniß des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 34. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citirten §. 12 in Anspruch genommenen Nachlässen.

Nr. 1901.

(Nachträgliche Vollzugsbestimmung zu der voranstehenden Verordnung.)

Mit Zuschrift vom 10. April l. J. Z. 18971. hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei anher eröffnet, wie folgt:

„Das in der Veröffentlichung begriffene XV. Stück Nr. 39 des Reichsgesetzblattes enthält die Verordnung Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht und des Herrn k. k. Finanzministers vom 25. März 1875 zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 51 R.-G.-Bl. über die Religionsfonds-Beiträge.

Im Zusammenhange mit der eben bezogenen hohen Verordnung vom 25. März 1875 Z. 4023 haben Se. Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht mit dem hohen Erlasse vom 4. April 1875 Z. 4975 Nachfolgendes zu verfügen befunden:

1. Die Feststellung des für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlichen Betrags (§§. 4 und 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51. und §. 15 der Verordnung vom 25. März 1875 Z. 4023) erfolgt zunächst nur provisorisch für das Jahr 1875.

2. Für dieses Jahr wird der gedachte Betrag (die Competenz) nachfolgender Maßen bestimmt:

Cardinal Fürst-Erzbischof von Prag	30.000 fl.
Bischöfe von Königgrätz und Leitmeritz	12.600 „
Weihbischof zugleich Domdechant in Prag	8.000 „
Prager Metropolitan-Domkapitel:	
Probst	8.000 „
Andere Dignitäre	4.000 „
Domherrn	3.000 „
Domkapitel in Königgrätz, Leitmeritz und Budweis:	
Dignitäre	2.400 „
Domherrn	1.800 „
Collegiatkapitel:	
1 Dignitär	2.000 „
Canonici	1.600 „
Pfarrer:	
in Prag	1.200 „
in der Umgebung von 2 Meilen um Prag, in Kurorten und Städten über 5000 Einw.	900 „
in anderen Orten	600 „
Stifte:	
Stiftsvorstand (Abt)	6.000 „
sein Stellvertreter (Prior)	1.800 „
Conventualen	700 „
Kleriker, Novizen	500 „
Klöster:	
Klostervorsteher, die Provinziale sind	1.800 „
Andere Klostervorsteher	1.200 „
Konventualen:	
männliche	400 „
weibliche	300 „

Bei den voranstehenden Ansätzen sind diejenigen Kategorien geistlicher Funktionäre übergangen, deren sämmtliche Mitglieder hierlands entweder aus öffentlichen Fonden subventionirt sind oder doch kein die Competenz übersteigendes eigenes Einkommen besitzen, von denen somit in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (§. 4 und 7) auch kein Religionsfondsbeitrag zu entrichten ist.

Weiters sind bei den vorstehenden Ansätzen unter dem Worte „Pfarrer“ alle selbstständigen Seelsorger ohne Unterschied der Bezeichnung, unter dem Worte „Klostervorsteher“ auch Klostervorsteherinen begriffen.

3. Pfarrer, welche verpflichtet sind, aus ihrer Dotation Kapläne, Kooperatoren oder andere Hilfspriester zu erhalten, können in den Einbekenntnissen ihres Einkommens (§. 4—13 der Verordnung vom 25. März d. J. Z. 4023) für je einen dieser Hilfspriester in Ausgabe stellen:

in Prag	400 fl.
in der Umgebung von 2 Meilen um Prag, in Kurorten und in Städten über 5000 Einw.	350 „
in anderen Orten	300 „

4. Aus der voranstehenden Bestimmung der Competenz (Abs. 2 und 3) erwächst keinem geistlichen Functionär ein Anspruch darauf, im Falle der Ermanglung derartiger Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, vielmehr bleibt die Bestimmung dieser Dotation („congrua“) einer besonderen Verordnung vorbehalten (Abs. 8.)

5. Die regulären Communitäten, welchen Seelsorgepfründen incorporirt sind, haben die Wahl frei, ob sie für die diese Pfründen versehenden Mitglieder die gewöhnliche Competenz eines Mitgliedes der Communität oder aber jene anrechnen wollen, welche einem weltgeistlichen Seelsorger auf der incorporirten Pfründe zukommen würde.

6. Die nach den Ansätzen unter 2 für die einzelnen Mitglieder einer regulären Communität berechnete Competenz bezeichnet im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G.-Bl. Nr. 51 lediglich den Gesammtbetrag der Einkünfte, welche der Communität durch den Religionsfondsbeitrag nicht geschmälert werden darf. Hingegen erwächst aus diesen Ansätzen den einzelnen Mitgliedern kein Recht auf den wirklichen Bezug oder Genuß dieser Einkünfte, vielmehr ist die Aufteilung des Gesammt-Einkommens nach wie vor Sache der Communität.

Das Gleiche gilt für weltgeistliche Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

7. Längstens Ende Juli l. J. sind summarische Ausweise über die auf Grund der obigen Competenzbestimmung vorgenommenen Bemessungen des Religionsfondsbeitrages dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

Diese Vorlage ist wegen obschwebender Recurse gegen die Bemessung nicht aufzuhalten.

8. Auf Grund dieser Vorlage erfolgt die Bestimmung der der Seelsorge-Geistlichkeit aus dem Ertrage des Religionsfondsbeitrags zu gewährenden Dotationsaufbesserung sowie die definitive Festsetzung der Competenz."

Personalnachrichten.

Beförderungen und Jurisdiktionirungen:

Die Herren:

Mauriz Budecius, Interkalar-Administrator zu Zachotin, wurde Pfarrer daselbst.
Franz Martinic, Kaplan zu Wallern, wurde Kaplan zu Berlau.
Josef Walwoda, Kaplan zu Maurenzen, wurde Kaplan zu Wallern.
Franz Sizl, Kaplan zu Altstadt, wurde Kooperator zu Forbes.

In den bleibenden Ruhestand trat:

Herr **Anton Spirmann**, Personaldechant zu Janowic, Klattauer bisch. Vikariatsamtssekretär. — Derselbe wird eine Pensionsquote jährlicher 210 fl. ö. W. aus dem Janowicer Pfarreinkommen beziehen. — Hiedurch wurde die Pfarre Janowic (Fürstlich' Hohenzollern'schen Patronats) erledigt. Kompetenzfrist bis zum 4. Juli

In den zeitweiligen Deficientenstand trat:

Herr **Jakob Pesl**, Kooperator zu Bergstädtl-Ratiboric.

Budweis, am 24. April des Jahres 1875.

Johann Valerian, m. p.
Bischof.

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.